

**XÖV-Projekte  
Chancen und Risiken  
am Beispiel XPersonenstand**

Für die Erarbeitung einer XÖV-Spezifikation (hier: XPersonenstand) ist es von Vorteil, dass vom Standardbetreiber neben den Kommunikationspartnern (Sender und Empfänger von Personenstandsnachrichten) Fach- und IT-Experten, Fachverfahrenshersteller und Ministeriumsvertreter frühzeitig einbezogen werden, um die gegenseitigen Erfahrungen, Absichten und Möglichkeiten koordiniert festlegen und umsetzen zu können. Dabei bieten sich für alle Beteiligten - und damit zugleich für den XÖV-Standard - sowohl Chancen als auch Risiken:

### **1. Betreiber des XÖV-Standards**

#### Chancen für den XÖV-Standard (hier: Qualität des Standards)

Die Qualität der Spezifikation des XÖV-Standards ist abhängig von der frühzeitigen Einbindung der Kommunikationspartner und externer Fachleute. Der Standard hat dadurch von vornherein eine gute technische und fachliche Basis, die Aussagen in der Spezifikation sind belastbar und die Zeiträume für die Erstellung neuer Versionen des Standards können effizient genutzt werden.

#### Beispiel:

Die Spezifikation XPersonenstand enthält neben den Auflistungen der einzelnen Nachrichten und den dabei zu verwendenden Datentypen viele Prozessbeschreibungen mit Angaben von Rechtsquellen, die die Verfahrensabläufe sachgerecht aufbereiten und auf diese Weise einen Leitfaden zum Verständnis des Personenstands- und Familienrechts bilden.

#### Risiken für den XÖV-Standard (hier: Heterogenität)

Die Einbeziehung vieler Kommunikationspartner bringt es mit sich, dass fachliche Besonderheiten einzelner Empfänger in den XÖV-Standard (z.B. als Restriktion) aufgenommen werden, die zu Lasten der Homogenität und Lesbarkeit der Spezifikation gehen.

#### Beispiel:

Für Mitteilungen an die statistischen Ämter musste eine besondere Datenstruktur bei der Adressangabe in Stadtstaaten gewählt werden.

#### Risiken für den XÖV-Standard (hier: Revisionserfordernis)

Die frühzeitige Umsetzung von gesetzlichen Novellierungen im XÖV-Standard kann dazu führen, dass die vorgenommenen Maßnahmen an der Spezifikation wieder rückgängig gemacht werden müssen, wenn die geplanten Rechtsänderungen keinen Eingang in die Endfassung des Gesetzes finden.

#### Beispiel:

Die zunächst in die Spezifikation aufgenommenen Angaben an die Statistik zum Namen, Vornamen, Religionszugehörigkeit oder zur Erwerbstätigkeit der Mutter bei Geburten mussten wieder gestrichen werden, weil der Entwurf des Bevölkerungsstatistikgesetzes die Erfassung dieser Angaben nicht mehr vorsieht.

## 2. Fachverfahrenshersteller

### Chancen für die Fachverfahren: (hier: Zeitgewinn)

Die Fachverfahrenshersteller profitieren in hohem Maße von den gemeinsamen Festlegungen innerhalb der Erarbeitung des XÖV-Standards. Erforderliche Anpassungen des Fachverfahrens können frühzeitig geplant und programmiert werden.

#### Beispiel:

Während Rechtsänderungen früher am Tag nach der Veröffentlichung im BGBl in Kraft traten und damit den Fachverfahrensherstellern kaum Zeit zur Umsetzung ließen, wird nunmehr das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften mit technischen Auswirkungen frühestens neun Monate nach der Veröffentlichung festgelegt.

### Risiken für die Fachverfahren: (hier: Kostenintensiver Anpassungsbedarf)

Die Fachverfahrenshersteller müssen gegebenenfalls alt hergebrachte und bewährte Methoden wegen der im XÖV-Standard gewählten Strukturen in ihrem Fachverfahren mit erheblichem Aufwand ändern oder anpassen.

#### Beispiel:

Das Fachverfahren AutiSta musste seine Standardtexte für Mitteilungen wegen der in XPersonenstand verwendeten Datentypen ändern.

## 3. Kommunikationspartner

### Chancen für die Kommunikationspartner: (hier: Beibehaltung von Strukturen)

Die Sender und Empfänger von Mitteilungen im Bereich des Personenstandswesens profitieren von der Teilnahme an den Sitzungen der Expertenkommission XPersonenstand, weil sie frühzeitig ihre Belange einbringen und die für sie relevanten Daten punktgenau benennen können.

#### Beispiel:

Das Meldewesen speichert die Daten zum Familienstand einer Person teilweise anders, als dies in den Personenstandsregistern erfolgt. So wird z.B. der Familienstand „Ehe für nichtig erklärt“ vom Standesamt als eigenständiger Familienstand angesehen, während die Meldebehörde dies lediglich als Auflösungsgrund einer Ehe speichert. Durch unterschiedliche Codelisten und geeignete Mappingmethoden erhalten die Meldebehörden von den Standesämtern die nach DSMeld speicherfähigen Angaben. Diese Chance für das Meldewesen stellt deshalb zugleich ein Risiko für die Standardisierung und Interoperabilität dar.

### Risiken für die Kommunikationspartner: (hier: Datenqualität)

Kommunikationspartner benötigen teilweise Daten, die nicht in den Personenstandsregistern gespeichert werden und sind deshalb darauf angewiesen, dass Daten (z.B. Antragsdaten bei der Anmeldung der Geburt) aus dem Fachverfahren heraus übermittelt werden, die nicht geprüft und beurkundet wurden.

Beispiel:

Die statistischen Ämter erhalten Daten über die Anzahl der Geburten einer Mutter, die sich im Wesentlichen aus nicht verifizierten Angaben der Eltern oder des Krankenhauses ergeben.

#### **4. Ministerielle Ebene**

##### Chancen für die Normsetzung (hier: Vermeidung von Rechtslücken)

Die gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften eines Fachbereiches (hier: Personenstandswesen) können teilweise nicht ohne die fachliche Unterstützung der für die elektronische Umsetzung gebildeten Expertengremien erarbeitet werden.

Beispiel:

In § 62 PStV ist vorgesehen, dass eine Datenübermittlung auch dann erfolgen kann, wenn lediglich ein Hinweis über einen im Ausland beurkundeten Personenstandsfall in das Personenstandsregister eingetragen wird. So wird eine im Ausland erfolgte Eheschließung in das Eheregister der Vorehe als Hinweis eingetragen und das Standesamt hat hierüber eine Mitteilung zum Geburtenregister des betroffenen Ehegatten zu senden. Dieser Sachverhalt ist im Expertengremium von XPersonenstand formuliert worden und hat danach zu der genannten PStV-Regelung geführt.

##### Risiken für die Normsetzung (hier: fehlende technische Umsetzbarkeit)

Bei der Vorbereitung des Personenstandsrechtsreformgesetzes in den Jahren 2005 bis 2007 standen viele Parameter der elektronischen Personenstandsregistrierung und Datenübermittlung noch nicht fest. Gleichwohl wurden verschiedene Eckpunkte der Umstellung auf die Elektronik bereits festgelegt. Dies erfolgte ohne die Konsultation von Expertengremien und führte teilweise zu unbefriedigenden Regelungen.

Beispiel:

Nach § 56 Abs. 4 PStG ist vorgesehen, dass eine Personenstandsurkunde auch von einem nicht für die Registerführung zuständigen Standesamt (z.B. am Wohnort des Bürgers) ausgestellt werden kann. Dazu übermittelt der registerführende Standesbeamte die für die Urkundenausstellung erforderlichen Daten mit qualifizierter elektronischer Signatur an das unzuständige Standesamt, das daraus eine Urkunde mit Beglaubigungsvermerk ausstellt.

In der Spezifikation für XPersonenstand ist diese Vorschrift nicht umgesetzt worden, weil die Datenbereitstellung durch den registerführenden Standesbeamten in der Praxis nicht zeitgerecht erfolgen kann. Dem wartenden Bürger bei dem unzuständigen Standesamt kann deshalb die Urkunde nicht sofort ausgestellt werden. Die unter Berücksichtigung der Möglichkeiten von XPersonenstand sachgerechte Lösung wäre hier die Zulassung eines automatischen Abrufverfahrens gewesen.

Rainer Bockstette